

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schulbedarf

Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bezahlen.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr wird jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt. Die Leistung für den Schulbedarf wird den Schülerinnen und Schülern zum 01. August des Jahres mit einem Betrag von 104 € und zum 01. Februar des Jahres mit einem Betrag in Höhe von 52 € gewährt.

Was ist zu beachten?

Bei Erstklässlern und mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres ist der Schulbesuch nachzuweisen (Schulbescheinigung).

Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich. Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistungen automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.